



### Planzeichenerklärung

#### 1. Zeichnerische Festsetzungen

##### Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### 2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Flurgrenze



### Teil B: Textliche Festsetzungen

#### Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2b BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Kerngebiets-typische Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 2b BauGB
1.2	Folgende nicht kerngebiets-typischen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielhallen sowie spielhallenähnliche Vergnügungsstätten und Wettbüros</li> </ul>	§ 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 2b BauGB
1.3	Die Änderung und Erneuerung von, seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes, vorhandenen Vergnügungsstätten (Anlagen in der Magdeburger Allee 6, Magdeburger Allee 69, Magdeburger Allee 89 und Magdeburger Allee 113) ist abweichend von den Festsetzungen 1.1. und 1.2. ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 10 BauNVO

Stand der ALK: 10.05.2017

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt

### Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2013 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)

Stand: 04.04.2019

#### Verfahrensvermerke zum einfachen Bebauungsplan ILV696 „Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 09.03.2017 mit Beschluss Nr. 0026/17, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 6 vom 31.03.2017, den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes ILV696 „Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee“ gefasst.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Stadtrat Erfurt hat am 20.03.2019 mit Beschluss Nr. 1185/19 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 8 vom 03.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019 öffentlich ausliegen.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2019 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den  
Landeshauptstadt Erfurt  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den  
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Katasterbereich Erfurt

### Bebauungsplan ILV696 "Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee"

